

Gemeinsame Richtlinie

vom 27. Januar 2016

Geschäftszeichen G4-7292-1/890

der Bayerischen Staatsministerien

für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (StMELF) und

für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV)

zur

Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM) in Bayern

A. Zweck der Förderung

Die Förderung extensiver Bewirtschaftungsweisen und die Honorierung aktiver Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen, insbesondere auf den ökologisch besonders wertvollen Flächen, leisten einen zentralen Beitrag

- zum Klimaschutz, insbesondere zur Vermeidung von Emissionen,
- zum Boden- und Wasserschutz, insbesondere zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
- zum Erhalt und zur Förderung der Biodiversität und Artenvielfalt, die aufgrund einer naturschonenden landwirtschaftlichen Nutzung entstanden ist, insbesondere zur Umsetzung von FFH- und Vogelschutzrichtlinie und der Bayerischen Biodiversitätsstrategie,
- zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung einer regionaltypischen Kulturlandschaft sowie eines traditionellen Landschaftsbildes und
- zur tiergerechten Haltung von Nutztieren, die über die Anforderungen des gesetzlichen Tierschutzes hinausgeht.

B. Gegenstand der Förderung

Die geförderten Maßnahmen sind an den Prioritäten ausgerichtet, mit denen die EU die Ziele zur Entwicklung des ländlichen Raums und den Beitrag zur Strategie Europa 2020 für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum verwirklichen will. Dazu zählen gesamtbetriebs-, betriebszweig-, einzelflächen- und tierbezogene Maßnahmen

- zur Umstellung bzw. Beibehaltung der Bewirtschaftung des gesamten Betriebes nach den Kriterien des ökologischen Landbaus,
- zum Klimaschutz,
- zum Boden- und Wasserschutz,
- zur Förderung der Biodiversität,
- zur Sicherung und Entwicklung ökologisch wertvoller Lebensräume wie Mager- und Trockenstandorte, Feucht- und Teichflächen sowie Lebensräume, die durch besonders naturschonende Nutzungen entstanden und geprägt sind sowie geschützte und schutzwürdige Flächen,
- zur Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildlebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten und
- zum Erhalt historischer Kulturlandschaften und Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart wie traditionelle Teichwirtschaftsgebiete, Landschaften mit ausgeprägter Hecken- und Hangstruktur, Hohlwege, Terrassen und Raine sowie Stein- und Erdwälle.

Dabei haben im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Maßnahmen auf der Grundlage qualifizierter naturschutzfachlicher Pläne und Konzepte, insbesondere für Natura 2000-Gebiete und BayernNetzNatur-Projektgebiete Vorrang.

C. Haushaltsvorbehalt:

Es gilt die Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO), insbesondere Artikel 23 und 44 BayHO. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

D. Rechtsgrundlagen

- **Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 487)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 18)
- **Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 549)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungsanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (Abl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014, S. 48)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission** vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (Abl. Nr. L 227 vom 31. Juli 2014, S. 69)

- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (Abl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S. 18)
- **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission** vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (Abl. Nr. L 255 vom 28. August 2014, S. 59)
- **Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates** vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (EG) Nr. 1698/2005 (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 608)
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 639/2014 der Kommission** vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Änderung des Anhangs X der genannten Verordnung (Abl. Nr. L 181 vom 20. Juni 2014)
- **Gesetz zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik – (Direktzahlungen-Durchführungsgesetz – DirektZahlDurchfG) vom 9. Juli 2014
- **Verordnung zur Durchführung der Direktzahlungen** an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (Direktzahlungen-Durchführungsverordnung – DirektZahlDurchfV) vom 3. November 2014
- **Gesetz zur Regelung der Einhaltung von Anforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetz – AgrarZahlVerpflG) vom 2. Dezember 2014

- **Verordnung über die Einhaltung von Grundanforderungen und Standards** im Rahmen unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahlungen (Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung – AgrarZahlVerpflV) vom 23. Dezember 2014
- Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 24. Februar 2015
Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (Abl. Nr. L 189 vom 20. Juli 2007)
- **Verordnung (EG) Nr. Nr. 889/2008 der Kommission** vom 5. September 2008 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (Abl. Nr. L 250 vom 18. September 2008)
- **Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013** mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (Abl. Nr. L 347 vom 20. Dezember 2013, S. 320)
- **Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen** im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) vom 1. Juli 2014
- **Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission** vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. Nr. L 193 vom 1. Juli 2014)
- **Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission** vom 16. Dezember 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der

Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Abl. Nr. L 369 vom 24. Dezember 2014, S. 37)

- **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission** vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf **De-minimis-Beihilfen** im Agrarsektor (Abl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 9)
- **Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAKG)** vom 3. September 1969 (BGBl I S. 1573), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934)
- **Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)**
- **Haushaltsordnung des Freistaates Bayern** (Bayerische Haushaltsordnung - BayHO) vom 1. Januar 1972
- **Bayerische Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020** gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- **Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes** (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG) vom 8. Dezember 2006 (GVBL. S. 938)
- **Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur** (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG)
- Bundes- und landesrechtliche **Vorschriften über Naturschutz und Landschaftspflege**
- **Lose-Blatt-Sammlung (LBS) -Verwaltungsvorschrift des StMELF-** für den Verwaltungsvollzug

E. Bemerkung zum Vollzug

Gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung vom 17. Februar 2004 ist der Fördervollzug des Kulturlandschaftsprogramms (KULAP) und Vertragsnaturschutzprogramms inkl. Erschwernisausgleich (VNP) bei den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusammengefasst. Durch diese Zusammenführung werden die Antragstellung sowie der Fördervollzug wesentlich vereinfacht.

Die politische, fachliche und finanzielle Rahmenkompetenz liegen für das VNP in der Zuständigkeit des StMUV, für das KULAP in der Zuständigkeit des StMELF.

Die nationalen Regelungen zur 1. Säule (DirektZahlDurchfG, DirektZahlDurchfV, InVeKoSV) werden, soweit dies für ein einheitliches Vorgehen erforderlich ist, auf die Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen entsprechend angewendet.

F. Gemeinsame und spezifische Bestimmungen

Die Richtlinie sieht gemeinsame sowie spezifische Bestimmungen (Teil II bis VIII) vor. Letztere konkretisieren die Gemeinsamen Bestimmungen durch Ergänzungen oder Beschränkungen.

- I. Gemeinsame Bestimmungen
 1. Zuwendungsempfänger
 2. Verpflichtungszeitraum
 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen
 4. Art und Höhe der Zuwendung
 5. Ausschluss von Doppelförderung
 6. Sonstige Bestimmungen
 7. Verfahren
- II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP)
- IV. Maßnahmen zum Tierschutz (KULAP – B60) – Sommerweidehaltung (Weideprämie)
- V. Biotoptyp Teiche (VNP)
- VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B49) – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen
- VII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B56) – Wiederaufbau von Steinmauern
- VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59) – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Anlagen:

- Anlage 1: Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“
- Anlage 2: Höhe der Zuwendungen für Maßnahmen der alten Förderperiode mit Verpflichtungsbeginn ab 2009 bis 2014
- Anlage 3: Maßnahmenübersicht (KULAP)
- Anlage 4: Maßnahmenübersicht (VNP)
- Anlage 5: Maßnahmenkombination (KULAP)
- Anlage 6: Maßnahmenkombination (KULAP alt/neu)
- Anlage 7: Sanktionsmatrix

weitere Anlagen zu den spezifischen Bestimmungen:

- Anlage zu IV: Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“
- Anlage zu V: Derzeit nicht belegt
- Anlage zu VI: Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“
- Anlage zu VII: Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“
- Anlage zu VIII: Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“

I. Gemeinsame Bestimmungen

zu den Zahlungen für Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-VO)

1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Inhaber von landwirtschaftlichen Betrieben mit Hofstelle, die eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) von mindestens 3 ha selbst bewirtschaften. Teichflächen zählen dabei als landwirtschaftlich genutzte Fläche;
- Gartenbau- und Sonderkulturbetriebe auch unter 3 ha LF;
- Weinbaubetriebe, die in der Weinbaukartei erfasst sind und die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 und 2 der Weinverordnung (WeinV 1995) erfüllen;
- Alm- und Weidegenossenschaften.

Nicht förderfähig sind öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden sowie Teilnehmergeinschaften.

2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beginnt unabhängig vom Tag der Antragstellung stets am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet grundsätzlich zum 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres. Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen umfasst er fünf Kalenderjahre.

3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

3.1 Förderkriterien (K)

Bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen müssen die Flächen in Bayern liegen.

Weitere Förderkriterien, insbesondere zu den einzelnen Maßnahmen, sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit dem Buchstaben „K“ gekennzeichnet.

Da Förderkriterien Zugangsbedingungen zum Erhalt der Zuwendung sind, haben sie keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.2 **Verpflichtungen (*)**

Verpflichtungen zu den jeweiligen Maßnahmen sind in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt und mit einem Stern „*“ gekennzeichnet. Sie stellen die wesentlichen Bestandteile der Maßnahme dar und sind Grundlage für die kalkulierte Höhe der Zuwendung.

3.3 **Sonstige Auflagen**

Sonstige Auflagen flankieren das beabsichtigte Ziel der jeweiligen Maßnahme und haben keinen Einfluss auf die kalkulierte Höhe der Zuwendung. Sie sind ebenfalls zu den einzelnen Maßnahmen in den Merkblättern zur Richtlinie aufgeführt. Zu den sonstigen Auflagen zählen auch die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (Cross-compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die einschlägigen Mindestanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln und sonstigen einschlägigen verpflichtende Anforderungen des nationalen Rechts.

Der Antragsteller verpflichtet sich mit der Antragstellung gemäß Nr. 7.2 während des Verpflichtungszeitraumes die insbesondere im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen (AUM)“ (Anlage 1) festgelegten Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen einzuhalten.

4 **Art und Höhe der Zuwendung**

4.1 **Art der Zuwendung**

Die Zuwendung wird bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen in Form von jährlichen Zahlungen für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum bzw. bei nichtproduktiven Investitionen als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (jeweils Festbetragsfinanzierung).

Die Zahlung ist eine Zuwendung im Sinne der Artikel 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern (BayHO). Neben den VV zu Artikel 44 BayHO gelten die Auflagen und Verpflichtungen des Bewilligungsbescheids.

4.2 **Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung je Einheit (z. B. ha; Streuobstbaum) und die maximale Zuwendung je Betrieb sind aus den Anlagen 1 und 2 ersichtlich. Diese Sätze stellen Höchstsätze dar.

Die Höhe der Auszahlung für das jeweilige Verpflichtungsjahr wird auf der Grundlage des jährlichen Zahlungsantrages (i. d. R. Mehrfachantrag) und der aktuellen InVeKoS-Daten (Flächen- und Nutzungsnachweis und Viehverzeichnis zum Mehrfachantrag) bestimmt. Dazu sind die beantragten KULAP- bzw. VNP-Maßnahmen im Flächen- und Nutzungsnachweis gesondert auszuweisen (KULAP- bzw. VNP-Maßnahmcodes).

4.3 **Aus der Produktion genommene Flächen**

Für Flächen, die aus der Produktion genommen werden, wird grundsätzlich keine Zuwendung gewährt.

4.4 **Altmaßnahmen**

Ab dem Auszahlungsjahr 2015 gilt für Maßnahmen mit Verpflichtungsbeginn 2012 bis 2014 die in der Anlage 2 genannte Höhe der Zuwendungen.

5 Ausschluss von Doppelförderung

5.1 **Maßnahmenkombination**

Zulässige Kombinationen von Maßnahmen dieser Programme für dieselben Flächen sind aus den Anlagen 5 und 6 ersichtlich.

Die KULAP-Maßnahmen 4.2 – K91/K96 „Langfristige Bereitstellung von Flächen für agrarökologische Zwecke“ aus dem Förderzeitraum vor 2007 sind mit keiner anderen Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme der Förderperiode 2015 bis 2020 kombinierbar.

5.2 **Ausgleichszulage und Direktzahlungen**

Neben Zuwendungen nach dieser Richtlinie können - soweit die Voraussetzungen erfüllt sind - die Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten und die Direktzahlungen gewährt werden.

5.3 **Auflagenüberschneidung**

Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen honorieren freiwillige aktive Leistungen zur nachhaltigen umweltgerechten Bewirtschaftung der Kulturlandschaft. Sie verlangen ein aktives Bewirtschaften und gehen somit über spezifische Rechtsvorschriften (z. B. in Schutzgebietsverordnungen nach Naturschutzrecht) hinaus, die sich auf Verbote beschränken. Damit erfüllen sie gesellschaftliche Ziele, die durch Verbotsauflagen anderer Rechtsvorschriften bzw. privatrechtlicher Vereinbarungen allein nicht erreicht werden. Eine Überschneidung zwischen den Auflagen der Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und den Vorgaben spezifischer Rechtsvorschriften/privatrechtlicher Vereinbarungen ist somit grundsätzlich nicht förderschädlich. Bezüglich der Auflagenüberschneidung gelten somit folgende Regelungen:

- a. Die Inhalte von Fachplänen des Naturschutzes, z. B. Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen oder Gutachten (wie z. B. Zustandserfassungen für Schutzgebiete) sowie die Erhaltungsziele für Natura 2000-Gebiete sind keine rechtlichen Verpflichtungen, die zu einer Auflagenüberschneidung mit beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) führen.
- b. Soweit für Flächen Bewirtschaftungsbeschränkungen auf Basis spezifischer Rechtsvorschriften bestehen, die mit den Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) ganz oder teilweise identisch sind und für die sonstige öffentliche (staatliche oder kommunale) oder private Mittel in Anspruch genommen werden, entfällt eine Förderung für die Maßnahme(n) auf diesen Flächen nach vorliegender Richtlinie.

In Natura 2000-Gebieten stehen rechtliche Bewirtschaftungsbeschränkungen aufgrund von Schutzgebietsverordnungen nach dem Naturschutzrecht einer Förderung von Maßnahmen gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 nicht entgegen, wenn Landwirte freiwillig zusätzlich aktive Leistungen zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Lebensräumen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien durchführen.

- c. Für Flächen in Wasserschutzgebieten sowie bei ankaufsförderten Flächen im Rahmen der „Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien“, der „Förderrichtlinien des Bayerischen Naturschutzfonds“, des „vorbeugenden

Hochwasserschutz“ oder der „Flurneuordnung (Flurbereinigung)“, scheidet dagegen eine Förderung nach vorliegender Richtlinie bereits bei (Teil-) Identität der Verpflichtungen gemäß 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) mit den Vorgaben der Schutzgebietsverordnung bzw. des Ankaufsförderbescheids (unter Beachtung der Zweckbindungsfrist) aus.

- d. Privatrechtlich vereinbarte Bewirtschaftungsbeschränkungen (z. B. in Pacht-/Nutzungsüberlassungsverträgen) stehen der staatlichen Förderung von Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen nicht entgegen.

5.4 **Kombination von KULAP und VNP**

Die Förderung von Flächen kann nur entweder über KULAP oder VNP gemäß den festgelegten Förderkulissen (vgl. Teil II zu Nr. 3.1 und Teil III zu Nr. 3.1) erfolgen. Ausnahmen sind in den Maßnahmenkombinationen (Anlagen 5 und 6) gekennzeichnet.

5.5 **Inanspruchnahme anderer Programme**

Soweit Flächen nach dieser Richtlinie gefördert werden, darf auf ein und derselben Fläche für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.

5.6 **Sonderfälle**

Die Kombination von VNP- bzw. KULAP-Maßnahmen mit zusätzlichen, aus naturschutzrechtlicher wie naturschutzfachlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen z. B. zur Verbesserung, Wiederherstellung oder Neuschaffung bestimmter Lebensraumfunktionen (wie z. B. Kompensationsmaßnahmen, Maßnahmen der Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien) auf der gleichen Fläche sind zulässig und förderunschädlich, sofern keine (Teil-) Identität mit den Verpflichtungen gemäß Nr. 3.2 der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahme(n) des VNP bzw. KULAP vorliegt.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Richtlinienbestandteile

Bestandteile dieser Richtlinie sind alle beigefügten Anlagen, der Bewilligungsbescheid mit den darin festgelegten Bestimmungen und der jeweilige Zahlungsantrag.

6.2 Folgebewirtschaftung

Die in Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen einbezogenen Flächen können nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums wieder im ursprünglichen Sinne bewirtschaftet werden, soweit EU-, Bundes- oder Landesrecht nicht entgegenstehen.

6.3 Wechsel von Maßnahmen

Der Zuwendungsempfänger kann auf Antrag von einer Maßnahme mit geringerem Extensivierungsgrad zu einer Maßnahme mit höherem Extensivierungsgrad wechseln. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen. Ein Wechsel zwischen KULAP- und VNP-Maßnahmen innerhalb des Verpflichtungszeitraums ist jedoch ausgeschlossen.

6.4 Flächenzugang

Bei einzelflächenbezogenen Maßnahmen können während des 5-jährigen Verpflichtungszeitraums keine zusätzlichen Flächen in den bestehenden Bewilligungsbescheid aufgenommen werden. Für Flächenzugänge kann nur dann eine Zuwendung gewährt werden, wenn hierfür ein entsprechender Grundantrag gestellt wird. Ausnahmen bestehen bei einzelflächenbezogene Maßnahmen ohne festen Bezug zum Feldstück.

Vergrößert sich bei den gesamtbetrieblichen bzw. betriebszweigbezogenen Maßnahmen¹ die landwirtschaftlich genutzte Fläche während des Verpflichtungszeitraums, so muss der Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Flächen zu den Bedingungen des ursprünglichen Bewilligungsbescheids während des restlichen Be-

¹) nur „B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ und „B50 – Heumilch – Extensive Futtergewinnung“

willigungszeitraums mit einbeziehen (Mitteilung im FNN des Mehrfachantrags) und kann hierfür die entsprechende Zuwendung erhalten.

6.5 **Betriebsübergang/Flächenabgang**

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für den bzw. für die eine Zuwendung gewährt wird, auf andere Personen (z. B. Verpächter) über und wird der Abgang dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) rechtzeitig (spätestens mit dem folgenden Mehrfachantrag) mitgeteilt, muss der Zuwendungsempfänger die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen nicht zurückerstatten (auch wenn der Übernehmer die Verpflichtung für die Restlaufzeit nicht übernimmt bzw. nicht in eine höhere/gleiche Extensivierungsstufe einbezieht.)

Dies gilt nicht für Flächen, die z.B. wegen Umnutzung oder Bebauung im Betrieb verbleiben. In diesem Fall muss der Zuwendungsempfänger in der Regel die für diese Flächen erhaltenen Zuwendungen – ggf. zuzüglich Zinsen – zurückerstatten.

6.6 **Bodenneuverteilung**

Wurde der Betrieb oder ein Teil des Betriebes neu parzelliert oder ist Gegenstand eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz oder anderweitigen, ähnlichen öffentlichen Bodenordnungsverfahren (z.B. freiwilliger Nutzungstausch, Flächentausch auf Grundlage von Hochwasserschutzmaßnahmen), können bei einem Besitzwechsel während des Verpflichtungszeitraumes die Maßnahmen von den alten auf die neuen Grundstücke bzw. vom bisherigen auf den künftigen Besitzer übergehen, soweit die jeweiligen Fördervoraussetzungen gegeben sind.

Erweist sich eine solche Anpassung als nicht durchführbar, so endet die Verpflichtung, ohne dass die bereits gewährten Zuwendungen zu erstatten sind.

6.7 **Ahndung von Abweichungen und Verstößen**

6.7.1 **Abweichungen**

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Fläche kommen die Regelungen der Artikel 18 und 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung. Liegt bei Maßnahmen zur Förderung des Streuobsts (B58, H28 und W07) die ermittelte Fläche unter der Fläche, die sich aus der Anzahl der beantragten Bäume ergibt, findet Art. 19 der Delegierten Ver-

ordnung (EU) Nr. 640/2014 Anwendung. Dabei wird ein Baum mit 0,01 ha gleichgesetzt.

6.7.2 Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen

Bei Nichteinhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen kommen die Regelungen des Artikels 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf der Ebene der jeweiligen Maßnahme zur Anwendung.

- Die Nichteinhaltung von Förderkriterien hat die Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Folge.
- Verstöße gegen Verpflichtungen oder sonstige Auflagen werden nach Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit entsprechend der Sanktionsmatrix in Anlage 7 bewertet.
- Bei mehrjährigen Maßnahmen werden Rückforderungen der Zuwendungen gemäß Artikel 35 Abs. 4 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 auf der Grundlage der Sanktionsmatrix (Anlage 7) vorgenommen.

6.7.3 Falschangaben

Wird festgestellt, dass der Antragsteller falsche Nachweise vorgelegt hat, um die Zuwendung zu erhalten, oder hat er verabsäumt, die erforderlichen Informationen zu liefern, so wird die Zuwendung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Darüber hinaus wird der Begünstigte im Kalenderjahr der Feststellung und dem darauf folgenden Kalenderjahr von derselben Maßnahme ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn der Antragsteller falsche Angaben gemacht hat, um die Zuwendung zu erhalten.

6.7.4 Höhere Gewalt, außergewöhnliche Umstände

In Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 wird die entsprechende Zahlung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig gekürzt. Die Kürzung betrifft nur die Teile der Verpflichtung, für die vor Eintreten des Falls höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände keine zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste entstanden sind. Führen die höhere Gewalt oder die außergewöhnlichen Umstände zur Nichteinhaltung von Förderkri-

terien und sonstigen Auflagen, erfolgt keine Kürzung und auch keine Verwaltungssanktion.

6.8 Nichteinhaltung des 5-jährigen Verpflichtungszeitraumes („vorzeitiger Ausstieg“)

Für den jährlichen Zahlungsantrag und die erforderlichen Anlagen (z. B. FNN, Viehverzeichnis) gelten die entsprechenden Vorgaben des mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 vorgegebenen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems zum Antragsendtermin und zur Fristversäumnis. Wird dieser Antrag gar nicht oder so verspätet eingereicht, dass er nach diesen Vorschriften als unzulässig anzusehen ist, gilt der 5-jährige Verpflichtungszeitraum als nicht eingehalten und es ist keine Zuwendung für das betroffene Verpflichtungsjahr auszubehalten. Bereits gewährte Zuwendungen sind zurückzufordern, soweit eine Anhörung keine andere Entscheidung rechtfertigt.

6.9 Anpassung der Laufzeit („Synchronisationsregelung“)

Bestehen für die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme (mit Ausnahme von Maßnahmen, die nicht verlängert werden können²⁾) mehrere mehrjährige Verpflichtungen mit unterschiedlicher Laufzeit, können die ursprünglichen Verpflichtungen durch eine neue einzelflächenbezogene Verpflichtung ersetzt werden, in die die gesamte ursprüngliche Fläche einbezogen wird und deren Bedingungen mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Gleiches gilt, falls bei einer bestehenden Bewilligung für eine weitere Fläche die gleiche einzelflächenbezogene Maßnahme vereinbart werden soll. Dabei ist immer ein neuer 5-jähriger Verpflichtungszeitraum einzugehen.

6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Um sicherzustellen, dass AUM -Verpflichtungen bei Änderungen der einschlägigen verbindlichen Normen, Anforderungen oder Verpflichtungen angepasst werden können, wird in die Bewilligungsbescheide gemäß Artikel 46 der Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 sowie Artikel 48 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 eine

²⁾ „B29 – Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (in der Gebietskulisse Moore)“, „B59 – Struktur- und Landschaftselemente“, „Umwandlung von Ackerland in Wiesen – H20“

entsprechende Revisionsklausel aufgenommen. Wird die Anpassung vom Begünstigten nicht akzeptiert, so endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden. Der Ausstieg aus einem laufenden Verpflichtungszeitraum steht der Bewilligung einer neuen Agrarumwelt-, Klima- oder Tierschutzmaßnahme nicht entgegen.

7 Verfahren

7.1 Zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist i.d.R. das für den Betriebssitz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), das auch die Betriebsnummer führt.

7.2 Antragstellung

7.2.1 Grundantrag

Die Antragstellung erfolgt schriftlich mittels Formblatt innerhalb des jährlich festgelegten Antragszeitraums (i. d. R. 1. Dezember bis 31. Januar). In diesem Zeitraum sind auch zulässige Änderungen (Umstellung bzw. Wechsel von Maßnahmen oder Synchronisation) zu beantragen. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) auszuhändigen.

Dem Antrag sind die Bewertungsblätter (VNP) und der Flächen- und Nutzungsnachweis bzw. die Feldstücksdruckliste, sowie Nachweise über Bewirtschaftungsbeschränkungen (vgl. Nr. 5.3 und 5.5) beizulegen. Die zuständige Bewilligungsbehörde kann weitere Unterlagen (z. B. Skizzen, FeKa) verlangen.

7.2.2 Zahlungsantrag

Mit der Bewilligung verpflichtet sich der Antragsteller, im gesamten Förderzeitraum bei flächenbezogenen Maßnahmen jährlich einen ergänzenden Zahlungsantrag (i. d. R. der Mehrfachantrag (MFA) mit den aktuellen InVeKoS-Daten) einzureichen. Der Antragsteller ist dabei verpflichtet, alle von ihm landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) und beantragten landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) einschließlich der entsprechenden Codes der beantragten Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen und alle Tiere des Betriebes im Viehverzeichnis anzugeben.

7.3 Antragsbearbeitung

7.3.1 Aufgaben der Bewilligungsbehörde

Die zuständige Bewilligungsbehörde prüft die Antragsangaben und bewilligt ggf. die Zuwendung für den jeweiligen Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum (siehe dazu die einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweise in der Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

7.3.2 Verwaltungstechnische Hinweise

Die für die Berechnung und Auszahlung der Zuwendungen sowie die für die Erstellung der für die Europäischen Kommission bestimmten Berichte erforderlichen Daten werden von der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligung der Zuwendung im zentralen EDV-System (iBALIS) erfasst. Der Bewilligungsbescheid wird i. d. R. zentral gedruckt und an den Zuwendungsempfänger versandt.

Erst nach Durchführung der Verwaltungskontrollen (Kontrolllisten) durch die zuständige Bewilligungsbehörde werden die Zuwendungen zentral ausbezahlt. Die Antragsbearbeitung erfolgt entsprechend den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil A).

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann zur Ermittlung und Kontrolle der Flächen und Viehbestände auf frühere Angaben des Antragstellers in anderen Förderanträgen zurückgreifen. Der maßgebliche Viehbesatz berechnet sich auf Basis des durchschnittlichen Bestands des jeweiligen Verpflichtungsjahres.

7.4 Kontrollen

7.4.1 Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen

Während des Verpflichtungszeitraums werden Verwaltungskontrollen und Vor-Ort-Kontrollen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS) und Cross Compliance (CC) gemäß den einschlägigen Regelungen und Vollzugshinweisen (Lose-Blatt-Sammlung Teil D) durchgeführt. Dabei wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Antragsteller von EU-finanzierten Maßnahmen die Einhaltung der für die Gewährung einer Zuwendung maßgeblichen Sachverhalte im Rahmen von InVeKoS, die Beachtung der obligatorischen Grundanforderungen (Cross Compliance), der Mindesttätigkeit sowie der Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflan-

zenschutzmittel und bei mindestens einem Prozent aller Antragsteller die Einhaltung der Cross Compliance (CC) - Standards vor Ort geprüft.

7.4.2 Probenahme zu Kontrollzwecken

Zur Kontrolle der Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen, zu deren Einführung/Beibehaltung sich der Zuwendungsempfänger verpflichtet hat, können Proben von Boden, Pflanzen und unverarbeiteten oder verarbeiteten Erzeugnissen genommen und einer Analyse unterzogen werden.

7.4.3 Kontrolle der CC-Standards und der Düngeverordnung

Die Kontrolle der CC-Standards, der Mindesttätigkeit sowie der Mindestanforderungen für die Anwendung phosphathaltiger Düngemittel und Pflanzenschutzmittel erfolgt neben den InVeKoS-Kontrollen der Zahlstelle auch durch die im jeweiligen Fachrecht zuständigen benannten Behörden und Institutionen.

7.5 Rechtsgrundlagen bei Rückforderungen, Verzinsung und Kosten

Die Aufhebung (Rücknahme oder Widerruf) von Bewilligungsbescheiden richtet sich nach Artikel 48 und 49 BayVwVfG. Rückforderungs- und Zinsansprüche sind nach Artikel 49a BayVwVfG in Verbindung mit Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 geltend zu machen.

Die Erhebung von Kosten richtet sich dabei nach dem Kostengesetz.

II. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) **gemäß Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013**

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Bei der Maßnahme „B10 – Ökologischer Landbau im Gesamtbetrieb“ muss der Zuwendungsempfänger gemäß Artikel 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 „aktiver Landwirt“ im Sinne des Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i. V. m. Teil 2 „Aktiver Betriebsinhaber“ der DirektZahlDurchfV sein.

Zu Nr. 2 Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum endet bei der Maßnahme „B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ am 15.02. des sechsten Kalenderjahres.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Folgende Maßnahmen sind auf die im Merkblatt „Agrarumwelt-, Klima- und Tierschutzmaßnahmen“ (Anlage 1) näher dargestellten Kulissen beschränkt:

- „B29 – Umwandlung von Acker- in Grünland entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten (in der Gebietskulisse Moore)“,
- „B39 – Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“.

Für Einzelflächen in der VNP-Kulisse (siehe Teil III zu Nr. 3.1) können Zuwendungen nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Bei allen in Anlage 1 als gesamtbetrieblich oder betriebszweigbezogen gekennzeichneten Maßnahmen wird in Abhängigkeit von der gesamten LF des Betriebs die Zuwendung gekürzt. Der durchschnittliche Kürzungsfaktor errechnet sich aus folgender Staffelung:

- bis zum 100. Hektar: Keine Kürzung,
- über dem 100. bis zum 200. Hektar: 10% und
- über dem 200. Hektar: 20%.

Zuwendungen unter 250 Euro je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt, außer der Mindestförderbetrag wurde bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums er-

reicht. Auf den Mindestförderbetrag werden KULAP-Zuwendungen aus den Teilen IV und V angerechnet.

Zu Nr. 4.3 Aus der Produktion genommene Flächen

Bei folgender Maßnahme wird die Zuwendung auch gewährt, wenn die Flächen aus der Produktion genommen sind:

- B48 – Blühflächen an Waldrändern und in der Feldflur

Zu Nr. 5 Ausschluss der Doppelförderung

Damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 („Greening“) erfolgt, werden auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) folgende Abzüge entsprechend den Gewichtungsfaktoren nach Anhang II der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 bei der Zuwendung berücksichtigt:

- 75 Euro je Hektar bei einem Gewichtungsfaktor von 0,3;
- 250 Euro je Hektar bei einem Gewichtungsfaktor von 1,0;
- 380 Euro je Hektar bei einem Gewichtungsfaktor von 1,5;

Bei der Maßnahme B59 „Struktur- und Landschaftselemente“ wurde bereits ein pauschaler Abzug von 510 Euro je Hektar, bei den Maßnahmen B44 bis B46 „Vielfältige Fruchtfolge“ ein pauschaler Abzug von 20 Euro je Hektar vorgenommen. Die auf ökologische Vorrangflächen zulässigen Maßnahmen sind in der Maßnahmenübersicht (Anlage 3) ausgewiesen.

III. Vertragsnaturschutzprogramm inkl. Erschwernisausgleich (VNP) gemäß Artikel 28 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Die Maßnahme ist bzgl. sonstiger Landbewirtschafter sowie für die Maßnahme Zusatzleistung 03/16 Tierschonende Mahd - W16 auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 Teil II, Kap. 3 Nr. 1.1.5.1 und Nr. 3.4 unter der Nummer SA.41692 notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger

- Landwirte, Zusammenschlüsse von Landwirten,
- sonstige Landbewirtschafter einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten,

auch wenn sie im Einzelfall weniger als 3 ha (mindestens jedoch 0,3 ha landwirtschaftlich nutzbare Fläche) bewirtschaften.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger

- nach Absatz 1 Spiegelstrich 2 sowie
- bei der Maßnahme Zusatzleistung 03/16 Tierschonende Mahd – W16 (vgl. Anlage 4) ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zuwendungen werden nur in folgender VNP-Kulisse gewährt:

- auf Flächen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG,
- auf Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in Gebieten gemäß Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden, auf Feuchtflächen im Sinne des Artikel 23 Abs. 5 BayNatSchG, auf Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind sowie gleichwertige Flächen,
- auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes „Bayern-NetzNatur“,
- darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen AELF auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

Die Größe eines beantragten Feldstücks muss mindestens 0,05 ha betragen.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen unter 100 Euro je Antragsteller und Jahr werden nicht gewährt, außer der Mindestförderbetrag wurde bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht. Auf den Mindestförderbetrag werden VNP-Zuwendungen aus dem Teil V angerechnet.

Zu Nr. 4.3 Aus der Produktion genommene Flächen

Bei folgenden Maßnahmen werden auch Zuwendungen gewährt, wenn die Flächen oder Teile der Flächen aus der Produktion genommen sind:

- „Extensive Ackernutzung für Feldbrüter und Ackerwildkräuter – H11“,
- „Brachlegung auf Acker mit Selbstbegrünung – H12 bis H14“,

- „Extensive Mähnutzung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume – H21 bis H25 sowie F22 bis F25“,
- „Brachlegung aus Artenschutzgründen – H29“.

Zu Nr. 5 Ausschluss der Doppelförderung

Damit keine Doppelfinanzierung der Methoden nach Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 („Greening“) erfolgt, werden auf ökologischen Vorrangflächen (ÖVF) im jeweiligen Jahr für die betroffene (Teil-)Förderfläche keine Zuwendungen gewährt; die eingegangenen Verpflichtungen müssen jedoch eingehalten werden.

Die auf ökologische Vorrangflächen zulässigen Maßnahmen sind in der Maßnahmenübersicht (Anlage 4) ausgewiesen.

Folgende Maßgaben gelten **nur für die beihilferelevanten Zuwendungen** an sonstige Landbewirtschaftler sowie für die Maßnahme Zusatzleistung 03/16 Tierschonende Mahd - W16:

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag und zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

III.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- ab 2016 Informationen gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

III.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt

IV. Maßnahme zum Tierschutz (KULAP – B60)

Sommerweidehaltung (Weideprämie)

Die Maßnahme ist auf Grundlage der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 Teil II, Kap. 1 Nr. 1.1.5.2. i.V.m. Artikel 33 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 unter der Nummer SA.41295 notifiziert.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Zuwendungsempfänger muss „aktiver Landwirt“ im Sinne des Artikels 9 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 i.V.m. Teil 2 „Aktiver Betriebsinhaber“ der DirektzahlDurchfV sein. Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 13 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) i. V. m. Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt.

Der Zuwendungsempfänger muss die Maßnahme „B60 – Sommerweidehaltung“ bereits für den Verpflichtungszeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 beantragt haben.

Nicht zuwendungsfähig sind ferner

- Alm- und Weidegenossenschaften,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 2 Nr. 2.4. Unternummer 15 oder
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

Zu Nr. 2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum umfasst ein Kalenderjahr.

Zu Nr. 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ (Anlage zu IV).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zuwendungen werden nur für Rinder gewährt. Sie müssen sich entweder im Eigentum des Antragstellers befinden, in mehrjährigen Verträgen an ihn gebunden (Vertragsaufzucht) oder ihm langfristig zur Nutzung überlassen sein.

Unschädlich für die Zuwendung ist die vorübergehende Abgabe an andere Halter (z. B. Pensionstierhaltung während des Sommers auf Almen/Alpen).

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Zuwendungen unter 250 Euro je Antragsteller werden nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden Zuwendungen aus den Teilen II und V (nur „B58 – Extensive Teichwirtschaft“) angerechnet.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen der angegebenen (beantragten) und der ermittelten Anzahl der Tiere kommen die Regelungen der Artikel 30 und 31 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 6.10 Anwendung der Revisionsklausel bei Anpassungen

Die Revisionsklausel im Bewilligungsbescheid wird gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil III Nr. 2 „Überprüfungsklausel“ (Randnummern 724 bis 726) aufgenommen.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag und zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Die Antragstellung erfolgt jährlich im Rahmen der Mehrfachantragstellung. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B60 – Sommerweidehaltung (Weideprämie)“ auszuhändigen.

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

IV.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,

- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- ab 2016 Informationen gemäß der Rahmenregelung der Europäischen Union (2014/C 204/01) Teil I Kapitel 3 Nr. 3.7 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

IV.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden ab dem Tag, an dem die Beihilfe gewährt wurde, zehn Jahre lang aufbewahrt.

V. Biotoptyp Teiche (VNP)

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 (Beihilfen für Umweltleistungen erbringende Aquakultur) unter der Nummer SA.41444 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- Bewirtschafter von Teichen einschließlich deren Zusammenschlüsse (einschließlich Jagdgenossenschaften, anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRBHG), Landschaftspflegeverbände sowie andere Verbände/Vereine, die sich satzungsgemäß der Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten) unabhängig von der Größe der Teichfläche.

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist dabei auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 3 Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zuwendungen für die Maßnahmen zum „Biotoptyp Teiche“ (VNP) werden nur in folgender VNP-Kulisse gewährt:

- auf Flächen nach § 30 Abs. 2 Nr. 1, 2, 3 oder 5 BNatSchG und nach Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 BayNatSchG,
- auf Flächen in den Nationalparks Berchtesgaden und Bayerischer Wald, auf schutzwürdigen Flächen in Biosphärenreservaten, in Naturschutzgebieten, in Gebieten gemäß Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 79/409/EWG (Vogelschutz-Richtlinie), die von Bayern an die EU-Kommission gemeldet wurden, auf Feuchtsflächen im Sinne des Artikel 23 Abs. 5 BayNatSchG, auf Flächen, die nach den §§ 28 und 29 BNatSchG geschützt sind sowie auf Flächen, die in der Biotopkartierung Bayern erfasst sind sowie gleichwertige Flächen,

- auf Flächen mit FFH-Lebensraumtypen und Arten gemäß den Anhängen der FFH- und Vogelschutz-Richtlinien sowie Flächen des Bayerischen Biotopverbundes „BayernNetzNatur“,
- darüber hinaus in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem zuständigen AELF auf ausgewählten Einzelflächen, die im Rahmen naturschutzfachlicher Programme und Pläne schwerpunktmäßig für Zwecke des Natur- und Artenschutzes bereitgestellt werden.

Die Größe eines beantragten Feldstücks muss mindestens 0,05 ha betragen.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Bei den Maßnahmen zum „Biototyp Teiche“ (VNP) werden Zuwendungen unter 100 Euro je Antragsteller und Jahr nicht gewährt. Auf den Mindestförderbetrag werden Zuwendungen aus dem Teil III angerechnet.

Ausnahmen bestehen bei Zuwendungen, bei denen der Mindestförderbetrag bereits in einem der Vorjahre des Verpflichtungszeitraums erreicht wurde.

Zu Nr. 6.7 Ahndung von Abweichungen und Verstößen

Bei Teichflächen kommen entsprechend der landwirtschaftlichen Fläche die Artikel 18, 19 und 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens und
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe des für die Durchführung der Maßnahme benötigten Beihilfebetrags.

V.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 über jede Einzelbeihilfe über 30.000 Euro.

V.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

VI. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B49)
Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen
gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1. Zuwendungsempfänger

Darüber hinaus sind Zuwendungsempfänger auch Landschaftspflegeverbände gemäß Artikel 5 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG und anerkannte Naturschutzvereine gemäß § 3 Umweltschutzgesetz (UmwRG).

Zu Nr. 2 Verpflichtungszeitraum

Die Erneuerungsmaßnahmen sind in bis zu fünf aufeinanderfolgenden Erneuerungsperioden (jeweils 1. Oktober bis 28./29. Februar gem. § 39 Bundesnaturschutzgesetz) innerhalb von fünf Jahren (Bevolligungszeitraum) zu leisten. Der Bevolligungszeitraum beginnt dabei erst mit Zugang des Bevolligungsbescheids. Die erneuerte Hecke/das erneuerte Feldgehölz muss nach Ende der letzten Erneuerungsperiode noch mindesten fünf Jahre erhalten bleiben. Diese 5-jährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ (Anlage zu VI).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Die Mindestgröße einer Vorhabenfläche beträgt 0,01 ha. Die Hecken und Feldgehölze müssen auf landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Flächen liegen. Hecken und Feldgehölze, die im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren angelegt oder gesichert wurden und unmittelbar an landwirtschaftlich genutzte oder nutzbare Flächen angrenzen, sind ebenfalls förderfähig.

Auf Flächen in der VNP-Förderkulisse gemäß Teil III „zu 3.1 Förderkriterien (K)“ können Zuwendungen nach Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde gewährt werden.

Der Antragsteller muss eine Berechtigung zur Heckenerneuerung besitzen, die alle Erneuerungsperioden umfasst.

Es muss ein Konzept zur Erneuerung der Hecke und/oder des Feldgehölzes von einem zertifizierten Konzeptersteller vorliegen, in welchem die notwendigen Erneuerungsmaßnahmen für die einzelnen Erneuerungsperioden (1. Oktober bis 28. Februar) festgelegt sind.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird nach dem Umfang der gemäß dem Erneuerungskonzept durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen auf Basis der Angaben im Zahlungsantrag gewährt. Die Zuwendung beträgt einmalig 2,70 Euro je m² erneuerter/m Hecke und/oder Feldgehölz einschließlich der Erstellung des Konzeptes für die Erneuerung.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben (aus der Flächenermittlung) an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen die Regelungen des Artikels 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. September. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B49 – Erneuerung von Hecken und Feldgehölzen“ auszuhändigen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Hecken und Feldgehölze im Antrag anzugeben, welche auf Basis des jeweiligen Konzepts abschnittsweise erneuert werden sollen.

Die Maßnahme wird erst nach erfolgreich durchlaufenem Auswahlverfahren bewilligt.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Der Antragsteller meldet mit dem Zahlungsantrag den Umfang der jeweils durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen bis zum 30. Juni, der auf die jeweilige Erneuerungsperiode folgt. Maßgeblich für die Auszahlung der Zuwendung ist der Umfang der je Erneuerungsperiode abschließend erneuerten Hecke bzw. des Feldgehölzes. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis als erbracht.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Abschlusszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Abschlusszahlung geleistet wurde.

VII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B56)
Wiederaufbau von Steinmauern
gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beträgt zwei Jahre und beginnt erst mit Zugang des Bewilligungsbescheids. Die geförderte Steinmauer ist ab Auszahlung für mindestens fünf Jahre zu erhalten. Diese fünfjährige Zweckbindungsfrist tritt an die Stelle des in F.I.2 genannten Verpflichtungszeitraums.

Zu Nr. 3 Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“ (Anlage zu VII).

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Die wieder aufzubauende Mauer muss innerhalb oder an einer vom Zuwendungsempfänger genutzten Rebfläche liegen, die als Steil- oder Terrassenlage bei der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) kartiert ist.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Mauern,

- die sich auf anliegenden Rebflächen befinden, für die der Antragsteller kein Nutzungsrecht hat,
- die im Rahmen der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen in den letzten fünf Jahren gefördert worden sind oder
- die im Rahmen der Flurneuordnung gefördert wurden und noch der Zweckbindungsfrist unterliegen.

Für eine Förderung ist ein von der LWG erstelltes Sanierungskonzept erforderlich, das den notwendigen Umfang des Wiederaufbaues der Mauer dokumentiert.

Zu Nr. 4.2 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung beträgt einmalig 100 Euro je Quadratmeter sanierten und sichtbaren Mauerwerks. Zuwendungen unter 500 Euro je Antragsteller werden nicht bewilligt.

Zu Nr. 5 Ausschluss von Doppelförderung

Die Förderung des Wiederaufbaus von Steinmauern im Rahmen von Verfahren der Flurneuordnung („Herstellung von gemeinschaftlichen Anlagen im Weinberg“) ist vorrangig.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben (aus der Flächenermittlung) an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen die Regelungen des Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.1 zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG).

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung erfolgt bis spätestens 30. September. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Mauern im Antrag anzugeben. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B56 – Wiederaufbau von Steinmauern“ auszuhändigen.

Die Maßnahme wird erst nach erfolgreich durchlaufenem Auswahlverfahren bewilligt.

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen und spätestens zwei Jahre nach Bewilligung einzureichen. Mit dem Zahlungsantrag gilt der Verwendungsnachweis als erbracht.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Auszahlung geleistet wurde.

VIII. Nichtproduktive Investitionen (KULAP – B59)

Anlage von Struktur- und Landschaftselementen

Die Maßnahme ist gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 unter der Nummer SA.41793 freigestellt.

Es gelten die „Gemeinsamen Bestimmungen“ mit folgenden Maßgaben:

Zu Nr. 1 Zuwendungsempfänger

Der Kreis der Zuwendungsempfänger ist zudem auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 beschränkt. Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, werden keine Zuwendungen gewährt.

Zu Nr. 2 Verpflichtungszeitraum

Der Bewilligungs- und Verpflichtungszeitraum beträgt zwei Jahre und wird von der Bewilligungsbehörde individuell festgelegt. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Auszahlung.

Zu Nr. 3. Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstige Auflagen

Es gilt das Merkblatt „B59 –Anlage von Struktur- und Landschaftselementen (Anlage zu VIII)“.

Zu Nr. 3.1 Förderkriterien (K)

Zur zielgerichteten Umsetzung der Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie an den Schutz der Ressourcen Boden und Wasser

- ist für die Förderung eine durch das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) eingerichtete bzw. geförderte fachliche Projektbegleitung erforderlich,
- muss das geförderte Struktur- und Landschaftselement
 - auf einer landwirtschaftlich genutzten oder nutzbaren Fläche und in einem durch das ALE festgelegten Projektgebiet boden:ständig liegen sowie
 - im Rahmen eines Projekts boden:ständig entwickelt worden sein.

Der Antragsteller muss zudem eine Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besitzen.

Zu Nr. 4. Art und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt (Anteilfinanzierung).

Zuwendungsfähig sind die für die Ausführung der Maßnahme notwendigen Ausgaben. Weiterhin zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Vorbereitung und Abwicklung des Vorhabens, die von beauftragten Fachleuten erbracht werden, insbesondere

- Vorbereitung der Maßnahme durch Ausarbeitung von Planzeichnungen, Erläuterungsberichten, Gutachten oder gutachtlichen Stellungnahmen;
- Aufstellung von Kostenberechnungen und Leistungsverzeichnissen, Einholung von Angeboten;
- Überwachung der Durchführung der Maßnahme (Bauleitung), Abnahme und Abrechnung der Leistungen;
- Dokumentation.

Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen;
- Gebühren für Genehmigungen;
- Geldbeschaffungskosten, Zinsen;
- Umsatzsteuerbeträge;
- Preisnachlässe (Skonto, Rabatte und sonstige Nachlässe);
- Ausgaben, die Dritte zu tragen verpflichtet sind;
- Ausgaben für Maßnahmen zur Entwicklungs- und Unterhaltungspflege.

Der Fördersatz beträgt 80 Prozent. Zur Bewilligung muss ein Mindestinvestitionsvolumen von 500 Euro je Antragsteller erreicht werden.

Zu Nr. 6.7.1 Abweichungen

Bei Abweichung zwischen dem ermittelten Betrag auf der Grundlage des Zahlungsantrags und dem nach Prüfung der Zuwendungsfähigkeit der im Zahlungsantrag angegebenen Ausgaben an den Begünstigten auszahlenden Betrag um mehr als zehn Prozent kommen die Regelungen des Artikels 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zur Anwendung.

Zu Nr. 7.1 zuständige Behörde

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das zuständige ALE.

Zu Nr. 7.2.1 Grundantrag

Die Grundantragstellung ist ganzjährig mit dem amtlichen Formblatt möglich. Dem Antragsteller ist das Merkblatt „B59 – Anlage von Struktur- und Landschaftselementen“ auszuhändigen.

Der schriftliche Antrag enthält folgende Angaben:

- Name und Größe des Unternehmens (KMU),
- Beschreibung des Vorhabens, einschließlich Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses,
- Standort des Vorhabens,
- Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben (EU: „beihilfefähige Kosten“) und
- Art der Beihilfe (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung

Zu Nr. 7.2.2 Zahlungsantrag

Vom Antragsteller ist nach Abschluss der Maßnahme ein Zahlungsantrag (Verwendungsnachweis) zu stellen und spätestens zwei Jahre nach Bewilligung einzureichen.

Zu Nr. 7.3 Antragsbearbeitung

Das ALE kann vor Bewilligung die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn erteilen. Vorbereitende Maßnahmen zur Antragstellung zählen nicht als Maßnahmenbeginn.

Zu Nr. 7.4.1 Kontrollen

Im Rahmen der Verwaltungskontrolle ist für jedes geförderte Vorhaben vor der Auszahlung eine Inaugenscheinnahme durchzuführen.

Es wird jährlich bei mindestens fünf Prozent der Ausgaben eines Kalenderjahres für diese Maßnahme die Einhaltung von Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen vor Ort geprüft.

Weiterhin erstrecken sich ex-post Kontrollen auf jährlich mindestens ein Prozent der Ausgaben, für die noch Auflagen gelten und für die die Auszahlung geleistet wurde.

VIII.1 Veröffentlichung

Auf einer eigenen Internetseite werden folgende Informationen veröffentlicht:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- vollständiger Wortlaut der Richtlinie einschließlich Merkblatt und
- Informationen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 über jede Einzelbeihilfe über 60.000 Euro.

VIII.2 Aufzeichnungspflicht

Die Bewilligungsstellen führen einzelbetriebliche Aufzeichnungen mit Informationen und Belegen, die die Einhaltung der beihilferechtlichen Voraussetzungen sicherstellen. Diese elektronischen Listen werden zehn Jahre nach Außerkraftsetzung dieser Richtlinie aufbewahrt.

G. Schlussvorschriften

In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt rückwirkend mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

gez.
Hubert Bittlmayer
Ministerialdirektor

Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz

gez.
Dr. Christian Barth
Ministerialdirektor